

# **Studienordnung für den Fachbereich Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda**

Gemäß § 15 Abs. 4 VerwFHG genehmigt am 26.09.2001

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Geltungsbereich	§ 1
Zeiten der Lehrveranstaltungen	§ 2
Wesentlicher Inhalt des Studiums während des 1., 3. und 5. Studienabschnitts	§ 3
Inhalt des 2. und 4. Studienabschnitts	§ 4
Studienpläne	§ 5
Beziehung der Lehraufgaben auf die Studienpläne	§ 6
Leistungskontrollen	§ 7
Einzelne Leistungsbewertungen	§ 8
Notenkonferenzen	§ 9
Zeugnis	§ 10

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz - VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl 1979 I S. 97) und des § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn (RpflAPO) vom 23.07.1980 (JMBl S. 645) wird als ergänzende Regelung zu der RpflAPO folgende Studienordnung für den Fachbereich Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 15 VerwFHG im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Ausbildungsgang eingeordneten berufspraktischen Studienzeiten.

## **§ 2 Lehrveranstaltungen während des zweiten und vierten Studienabschnitts**

- (1) Die Lehrveranstaltungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern (§ 9 RpflAPO) des zweiten und vierten Studienabschnitts - Hauptstudium I und II - finden im Allgemeinen in den Studiengruppen als Unterrichtsgespräch, Vorlesung und Übung statt.
- (2) Als Zusatzveranstaltungen werden insbesondere Kolloquien und Seminare angeboten.

## **§ 3 Wesentlicher Inhalt des Studiums während des ersten, dritten und fünften Studienabschnitts**

- (1) Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt - Einführungspraktikum - erfolgt neben der Unterrichtung gem. § 8 Abs. 1 RpflAPO eine allgemeine Einführung in:

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zivilprozessrecht, Strafrechtspflege, Strafprozessrecht, Strafvollstreckungsrecht, Zwangsversteigerungsrecht, Insolvenzrecht, Gerichtskassen- und Hinterlegungswesen, Gerichtsorganisation und Dienstaufsicht.

(2) Dritter Studienabschnitt

Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen und der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz im dritten Studienabschnitt - Praktikum I - richten sich nach § 11 RpfIAPO.

(3) Fünfter Studienabschnitt

Die zum fünften Studienabschnitt - Praktikum II - gehörenden Seminarveranstaltungen verteilen sich wie folgt:

Drei Seminartage für Grundbuchrecht, zwei Seminartage für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht, je ein Seminartag für Familien-, Nachlass-, Insolvenz- und Registerrecht sowie das Grundlagenfach Zivilrecht. Die Klausurbesprechungen nach § 7 Abs. 4 erfolgen ebenfalls in Seminarveranstaltungen.

Inhalt und Umfang der Ausbildung am Arbeitsplatz richten sich nach § 13 Abs. 3 RpfIAPO.

#### § 4 Inhalt des zweiten und vierten Studienabschnitts

(1) Die Lehrgebiete des zweiten - Hauptstudium I - und vierten - Hauptstudium II - Studienabschnittes entsprechen in ihrer inhaltlichen Gliederung den wesentlichen Tätigkeitsgebieten des Rechtspflegers und seinen Aufgaben in der Justizverwaltung.

Die Lehrgebiete sind aufgeteilt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Lehrveranstaltungen, an denen für die Studierenden Teilnahmepflicht besteht. Wahlpflichtfächer sind Veranstaltungen, aus deren Angebot der Studierende zwei zu besuchen hat. Die Teilnahme an Wahlfächern ist freigestellt. Bei ihnen handelt es sich um allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die den Studierenden dazu anregen sollen, seine Kenntnisse über reines Fachwissen hinaus zu erweitern. Kolloquien und Seminare dienen dazu, aus dem Kreis der Studierenden an den Fachbereich herangetragene Fragen zu behandeln bzw. Bereiche einzelner Fachgebiete wissenschaftlich systematisch zu vertiefen.

Die Teilnahme an den Kolloquien und Seminaren ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen durch den Fachbereich freigestellt.

(2) 1. Im zweiten Studienabschnitt werden folgende Pflichtfächer behandelt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht | 65 Std.  |
| b) Familienrecht                                  | 237 Std. |
| c) Grundbuchrecht                                 | 248 Std. |
| d) Nachlassrecht                                  | 168 Std. |

- |   |          |
|---|----------|
| e) Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch ZPO)  | 146 Std. |
| f) Strafvollstreckungsrecht einschl. Strafprozessrecht<br>und der Grundzüge des Strafrechts | 136 Std. |
| g) Grundlagen des Zivilrechts   | 100 Std. |
| h) Zivilprozess- und Kostenrecht  | 100 Std. |
2. Im vierten Studienabschnitt werden folgende Lehrgebiete behandelt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Registerrecht  | 230 Std. |
| b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht<br>sowie Insolvenzrecht | 235 Std. |
| c) Justizverwaltung und Organisationswesen                                  | 90 Std.  |
| d) Kostenfestsetzungsverfahren  | 50 Std.  |
| e) Antragsaufnahme und Abfassung von Entscheidungen                         | 55 Std.  |

Falls der Studienablauf es erfordert, kann der Fachbereichsrat Abweichungen von der Stundengewichtung beschließen.

- (3) An Wahlpflichtfächern sind mit einem Zeitbedarf von etwa je 40 Stunden vorgesehen:
- Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsverfahren
  - Allgemeines Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit
  - Wertpapierrecht
  - Sozialrecht
  - Grundzüge des Steuerrechts
  - zwischenstaatliches Recht
- (4) Im zweiten oder vierten Studienabschnitt können folgende Wahlfächer mit einem Zeitbedarf von etwa je 20 Stunden angeboten werden:
- Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie
  - Rechtsgeschichte
  - Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit
  - die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
  - Parteien und Verbände im Sozialen Rechtsstaat
  - System staatlicher Ersatzleistungen
  - Kredit- und Versicherungswesen
  - Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaft
  - Buchführung und Bilanzkunde
  - Betriebssoziologie und Sozialpsychologie

- (5) Der Fachbereich kann weitere Wahlfächer und Kolloquien vorsehen sowie Mindestteilnehmerzahlen festlegen.

## **§ 5 Studienpläne**

- (1) Den Inhalt des Studiums gemäß §§ 3 und 4 im Einzelnen regeln unter Beachtung der Anlage 1 der RpflAPO die Studienpläne. Sie bestimmen auch die nähere Ausgestaltung des Studiums.
- (2) Studienpläne enthalten:
1. die Angabe von Lernzielen,
  2. die Beschreibung der Lehrgegenstände.
- Die inhaltliche Gliederung der Studienpläne hat didaktischen Gesichtspunkten zu folgen; sie darf weder auf Systematik dogmatischer Rechtsbegriffe, noch auf Gesetzessystematik festgelegt sein. Die Themenkataloge und die Lernziele der Studienpläne müssen durch die beruflichen Anforderungen an den Rechtspfleger bestimmt sein; voraussehbare Änderungen der beruflichen Praxis sind zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines Themas darf nicht allein durch die statistische Häufigkeit der entsprechenden praktischen Berufsaufgaben bestimmt sein.
- (3) Die Studienpläne sind für Lehrkräfte, Ausbilder und Studierende hinsichtlich der bezeichneten Lehrgegenstände bindend. Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat. Angaben über die Themenfolge innerhalb eines Lehrgebietes sind Vorschläge, von denen im Einzelfall dann abgewichen werden darf, wenn pädagogische Gesichtspunkte dies erfordern.

## **§ 6 Beziehung der Lehraufgaben auf die Studienpläne**

- (1) Die Lehraufgaben der hauptamtlichen Fachhochschullehrer werden im Rahmen ihrer Fachgebiete und ihrer Lehrverpflichtung unter Bezug auf die Studienpläne vom Fachbereichsrat jeweils für mindestens einen Studienabschnitt festgelegt.
- (2) Lehraufträge dürfen nur für Lehraufgaben vergeben werden, die in dieser Studienordnung oder in den Studienplänen vorgesehen sind und die nicht von hauptamtlichen Lehrkräften wahrgenommen werden.

## § 7 Leistungskontrollen

- (1) Im zweiten Studienabschnitt werden in den Lehrgebieten Familienrecht, Grundbuchrecht, Nachlassrecht, Zwangsvollstreckungsrecht je zwei Klausuren und im Strafrecht (einschließlich Strafprozessrecht, Strafvollstreckungsrecht, Kostenrecht), Staats- und Verfassungsrecht, Grundlagen des Zivilrechts, Zivilprozess einschließlich Kostenwesen je eine Klausur zur Bearbeitung gestellt.
- (2) Im dritten Studienabschnitt werden in den Lehrgebieten Familienrecht, Grundbuchrecht, Nachlassrecht und Zwangsvollstreckungsrecht je zwei Klausuren zur Bearbeitung gestellt. Die Klausurentexte mit Lösungsvorschlag werden vom Fachbereich Rechtspflege erarbeitet. Die Noten der Klausuren sind bei der Bildung der Gesamtnote des dritten Studienabschnitts nicht zu berücksichtigen, aber im Abschlusszeugnis aufzuführen.
- (3) Im vierten Studienabschnitt werden in den Lehrgebieten Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht sowie Registerrecht je zwei Klausuren und im Lehrgebiet Insolvenzrecht eine Klausur zur Bearbeitung gestellt.
- (4) Im fünften Studienabschnitt werden 5 Klausuren aus den Lehrgebieten gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 RpflAPO zur Bearbeitung gestellt. Diese Klausuren werden an den Ausbildungsgerichten geschrieben, jedoch von Lehrkräften des Fachbereichs erstellt, beurteilt und besprochen. Die Noten der Klausuren sind bei der Bildung der Gesamtnote des fünften Studienabschnitts nicht zu berücksichtigen, aber im Abschlusszeugnis aufzuführen.
- (5) Die Klausuren sind ohne Namensangabe unter Kennziffern zu schreiben. Die Bearbeitungszeit beträgt bei den Klausuren des zweiten bis vierten Studienabschnitts regelmäßig 4 Stunden, bei denen des fünften Studienabschnittes 5 Stunden. Die Klausuren sind nach Maßgabe des § 14 RpflAPO zu bewerten und nach der Besprechung von den Studierenden zurückzugeben.
- (6) Unabhängig von den Absätzen I und II besteht die Möglichkeit, in allen Pflichtfächern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 RpflAPO) schriftliche Leistungskontrollen anfertigen zu lassen.

## § 8 Einzelne Leistungsbewertungen

- (1) Im zweiten und vierten Studienabschnitt erfolgen Einzelbeurteilungen der Leistungen in den Lehrgebieten der Pflichtfächer des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 RpfIAPO (Abs. 2) und je eine Gesamtbeurteilung der Leistungen im Studienabschnitt (Abs. 3).
- (2) Die Einzelleistungen in den Lehrgebieten werden durch Punktzahlen bewertet. Die Klausuren und die übrigen Leistungen haben hierbei gleiches Gewicht.  
Wird ein Lehrgebiet von mehreren Lehrkräften unterrichtet, so wird von jeder Lehrkraft für die mündliche Leistung zunächst eine Einzelnote erteilt. Der Anrechnungswert der Einzelnoten wird von der Notenkonferenz nach Maßgabe des Stundenanteils der einzelnen Lehrkraft festgelegt.
- (3) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Punktzahlen der einzelnen Lehrgebiete, in denen zwei Klausuren geschrieben werden, mit 4, bei Lehrgebieten mit einer Klausur mit 3 und bei den übrigen mit 1 vervielfältigt und die Summe durch die Zahl der Vervielfältigungen geteilt. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses bildet die Notenkonferenz eine runde Punktzahl und legt entsprechend § 14 RpfIAPO die Gesamtnote fest.

## § 9 Notenkonferenz

- (1) Die Notenkonferenzen nach § 16 RpfIAPO im zweiten und vierten Studienabschnitt werden von dem Fachbereichsleiter einberufen und geleitet.
- (2) Die Teilnahme an den Notenkonferenzen ist für alle Lehrkräfte Pflicht. Der Fachbereichsleiter kann im Einzelfall Befreiung erteilen. Studierende sind an den Notenkonferenzen nicht zugelassen.
- (3) Die Lehrkräfte haben rechtzeitig vor der Notenkonferenz schriftliche Einzelbewertungen abzugeben, an die sie jedoch bis zur Konferenz nicht gebunden sind. Eine Mitteilung der Einzelbewertungen durch die Lehrkräfte an die Studierenden ist nicht zulässig.
- (4) Die Notenkonferenz stellt als Arbeitsvorschlag nach § 16 Abs. 3 Satz 1 RpfIAPO in der Regel die Wiederholung des Studienabschnitts fest, wenn die Gesamtnote des 2. Studienabschnitts nach § 8 Abs. 3 der Studienordnung weniger als 5 Punkte beträgt oder wenn der Studierende bei mehr als 2/3 der nach § 7 Abs. 1 der Studienordnung zu bearbeitenden Klausuren weniger als 5 Punkte erreicht hat.

**§ 10 Zeugnis**

- (1) Nach der Notenkonferenz teilt der Fachbereichsleiter den Studierenden auf Wunsch die Einzelbewertungen der Lehrkräfte und die Gesamtnote mit. Er erstellt außerdem das Gesamtzeugnis nach § 16 RpfIAPO und dem Muster in Anlage 3. Das Zeugnis ist den Studierenden zu eröffnen.
- (2) Die Teilnahme an den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern wird im Zeugnis vermerkt.